

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 39

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf welchem die Husaren-Schwadron gekommen und wo sie bei jedem Dorf, jedem Defilée einen Hinterhalt gewärtigen mußte, ließ sich nicht einschlagen. Die nächsten Parallelwege sind Fußsteige, führen durch Wälder und das schwierigste Terrain. Man wäre auf denselben schwer fortgekommen und den Feind hätte man leicht auch hier und zwar unter noch ungünstigern Verhältnissen gefunden.

In Maglaj mußten die Oesterreicher überdies ihren Aufnahmeposten finden — und von hier durften sie hoffen den Rückzug ungestörter bewirken zu können.

Auf der Straße Maglaj, Doboï, Kotorako durften sie auch hoffen, möglicherweise eigene Truppen zu finden. Dieses wäre auch sicher der Fall gewesen, wenn der Befehlshaber der kleinen Truppe es nicht unterlassen hätte, Bericht in das Hauptquartier zu schicken. Wäre dieses geschehen, so müssen wir annehmen, daß Truppen von dort zur Unterstützung abgesendet worden wären.

Bei den vielen Fehlern und Unterlassungen ist nur eins wunderbar, daß von dem österreichischen Detachement auch nur ein Mann davongekommen ist.

Der Muth und die Entschlossenheit, welche die Führer und die Truppe entwickelten, können den Mangel an Vorsicht nicht entschuldigen.

Allerdings wird dieser Unfall den Oesterreichern eine nützliche Lehre sein. Vielleicht können aber auch Andere daraus etwas lernen und aus diesem Grunde habe ich dem an sich unbedeutenden Ereigniß etwas größere Aufmerksamkeit geschenkt.

Gedgenossenschaft.

Truppenzusammenzug der II. Division 1878. Divisionsbefehl Nr. 6.

Instruction für die Divisionsmanöver.

I. Unterscheidungszeichen der Corps und der Truppe.

1. Die II. Division, d. h. das Südcorps hat als Unterscheidungszeichen das eidg. Armband, ohne Tannreiß oder Strauß auf dem Käppi.

Der „Feind“, das Nordcorps unter den Befehlen des Herrn Oberst-Brigadier Steinhäuslin, Commandant der V. Infanteriebrigade, hat als Abzeichen ein Tannreiß auf dem Käppi, und trägt das eidg. Armband nicht.

2. Das feindliche Corps besteht außer der V. Infanteriebrigade, dem 3. Schützenbataillon, dem 3. Dragonerregiment und den Batterien 17. und 18. der III. Division, die nacheinander in Dienst treten.

Es wird den 15. September durch ein Infanteriebataillon, eine reducirte Dragonerschwadron und eine Batterie der II. Division verstärkt; diese Truppen nehmen den 16. Morgens die Unterscheidungszeichen des „Feindes“ an und bilden die Vorposten des „feindlichen“ Corps, nach den später ausgehenden Befehlen.

3. Das „feindliche“ Corps wird als von der gleichen Stärke wie die II. Division betrachtet. Zu diesem Zwecke erhält es 12 weiße und hellblaue Fähnchen, welche ebenso viele Bataillone vorstellen, 3 Fähnchen von gleicher Farbe, indessen von größern Dimensionen repräsentiren ebenso viele Schwadronen, 6 roth und weiße Fähnchen repräsentiren ebenso viele Batterien.

4. Die Kampfrichter tragen ein weißes Armband.

Der Feldcommissär und sein Adjunct, der Chef der Feldpost

und seine Gehülfen tragen ein weißes Armband mit rother und weißer Schleife.

Die Civilcommissäre tragen ein weißes Armband mit Schleißen in den Farben ihres Cantons.

Die Officiersbedienten tragen ein rothes Armband.

II. Vorsichtsmaßregeln gegen Unfälle, Beschädigungen und Unordnungen.

1. Um große Feldschaden zu verhüten, wird es strengstens untersagt, während der Manöver in die Weinberge, Gärten Parks, Tabakfelder, Baumgärten, jungen Waldanpflanzungen, stehenden Gärten und andere werthvollen Culturen zu dringen. Im Allgemeinen muß man die Verursachung von Schaden auf den Feldern zu verhüten suchen und womöglich sich mit den Eigenthümern zum Voraus über die Benutzung ihrer Liegenschaften verständigen.

Für den während der Batalionsvorcours verursachten Schaden wird in der Regel durch die Bundeskasse keine Entschädigung verabreicht; die Schadenergütungen fallen zu Lasten der Corps, die sie verursacht haben oder der Officiere, die sie haben begehen lassen.

Die durch die Regiments-, Brigades oder Divisionsmanöver verursachten Schaden können ebenfalls, je nach der Veranlassung, den Truppenkörpern und speciell den verantwortlichen Officieren zur Last gelegt oder auch durch die Bundeskasse entschädigt werden. Zu diesem Zwecke wird ein durch das eidg. Militärdepartement ernannter Civilcommissär und ein Adjunct, unterstützt durch die von den interessirten Cantonen ernannten Civilcommissäre als Schatzungsmänner und Schiedsrichter bei vorkommenden Streitigkeiten functioniren. Sie haben die Schadenssumme auszumitteln und die zu gewährende Entschädigung festzusetzen. Sie werden beim Divisionskriegscommissär die nöthigen Erhebungen und Instructionen für ihre Behandlungsweise und ihre Rechnungsstellung entgegennehmen; derselbe wird in den Amtsblättern der Cantone eine Bekanntmachung an die Einwohner erlassen über den Modus und die Frist der Reclamationen.

2. Die Abtragung von Brücken wird durch darüber quergestellte Laten angezeigt, die durch einen neutralen Planton geschützt werden.

3. Die Eisenbahnen dürfen nur bei den, dem Publicum gewährten Uebergängen überschritten werden, es wäre denn daß das Eisenbahnpersonal den Uebergang an einer andern Stelle ausdrücklich gestatten würde. Die Ueberschreitung der bahnpolizeilichen Verbote und Erlasse wird strengstens bestraft.

4. Manöver zur Nachtzeit, mit Ausnahme des Sicherheits- und Rundschafterdienstes, dürfen nur mit Erlaubniß des Divisionsars stattfinden.

5. Bei dem Feuergefecht haben die Gegner auf eine Distanz von wenigstens 100 Schritten von einander anzuhalten. Wenn diese Distanz nicht mehr beobachtet wird, haben die Chefs zu commandiren: „Halt! Feuer einstellen.“

Bei den Bajonettangriffen wird auf 50 Schritt Distanz angehalten und die Führer commandiren: „Halt!“ Der Kampfrichter giebt nöthigenfalls seine Entscheidung.

Die Cavallerie stellt auf 200 Schritt von dem angegriffenen Gegner ihren Angriff ein.

Es ist untersagt in der Nähe von Dörfern, Höfen, Scheunen u. s. zu schießen. Die Vertheidigung wird durch das Feuer der Plänkler auf der Esphäre der entfernten Häuser oder durch den Angriff der Reserve markirt.

Abtheilungen, welche im wirklichen Kriegsfall Vertheidigkeiten, die als Stützpunkte der Vertheidigung betrachtet werden müssen, zu besetzen hätten, sowie Kirchen, Schlösser, Thürme, Kirchhöfe u. s. w. werden nach Einholung der Erlaubniß von Seiten der Eigenthümer oder der betreffenden Vorsteher, ruhig durch ihre Chefs neben denselben aufgestellt. Den Truppen wird in einem solchen Fall eine Erklärung dessen gegeben, was in Wirklichkeit hätte geschehen sollen.

6. Gefangene werden nicht gemacht. Wenn ganze Truppen- detachemente in Gefahr sind, gefangen genommen zu werden, so wird der Kampfrichter in dem Momente eintreten, in dem dies

selben als unfähig erklärt werden können, den Kampf weiter fortzusetzen.

7. Die Ambulancen und Proviantwagen dürfen nicht angegriffen werden.

8. Es dürfen frei und überall verkehren: der eidg. Inspector und sein Gefolge; der Commandant der II. Division und sein Gefolge; der Commandant der V. Brigade und sein Gefolge (Escorte mit weißen Fähnchen), die Kampfrichter, die akkreditirten fremden Officiere, die Schatzungscommissäre und der Chef der Feldpost.

III. Thätigkeit und Befugnisse der Kampfrichter.

1. Die Truppen, welche an dem Truppenzusammenzug 1878 theilnehmen, müssen sich durch die Wahl, welche das eidg. Militärdepartement für die Kampfrichter getroffen hat (Divisionsoberbefehl Nr. 2) außerordentlich geehrt fühlen, da diese aus Officieren, welche den höchsten Grad und die höchste Achtung besitzen, bestimmt wurden; ich erwarte daher, daß ihre Weisungen genau beachtet und ihren Befehlen streng und unmittelbar Folge geleistet werde; letztere sind wie im Namen des Divisionärs ertheilt anzusehen.

2. Ein Gulembdetachment wird dem Kampfrichter während der Dauer der Manöver zur Verfügung gestellt.

3. Die Kampfrichter erhalten vom Divisionärsstab so rasch als möglich die General-Idee und ihre Abänderungen, die Spectal-Idee und die Dislocationen für jeden Tag, ebenso alle Anweisungen, welche geeignet sind, sie in ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Die Kampfrichter vertheilen sich auf das Manöverfeld, wie sie es für angemessen und nothwendig erachten. Es ist unmöglich in bestimmter Weise den Wirkungskreis jedes einzelnen Kampfrichters für alle Manöver festzusetzen. Wenn die Richter sich begegnen, so haben sie sich über die Rolle eines jeden in den gesonderten oder gemeinsamen Arbeiten zu verständigen.

In Fällen von getheilter Ansicht überwiegt die Stimme des ältesten Officiers.

4. Die Kampfrichter werden so wenig wie möglich in den Gang der Manöver eingreifen und jedem Truppenführer die Verantwortlichkeit für seine Entscheidungen überlassen.

Sowohl in Kriegszeiten als bei den Uebungen des Friedens kommen in allen Armeen zahlreiche Fehler vor, welche durch die nachtheiligen Folgen entweder theilweise analoger Fehler des Feindes oder durch die Erfolge auf andern Punkten des Schlachtfeldes oder durch die gute Ausführung der Manöver im Allgemeinen aufgewogen werden können.

Wenn die Kampfrichter nun jedes Mal bei einem begangenen Fehler in's Mittel treten würden, wie das in den Instructionsschulen geschieht, so wäre das Manöver bald unterbrochen und die Combination würde der Einheit ermangeln.

Die Intervention ist jedes Mal vollständig berechtigt, wenn es gilt, grobe tactische Fehler zu verhindern oder der Fortsetzung einer anormalen Situation ein Ende zu machen und den einheitlichen Gang der Bewegung zu wahren.

5. In einem ernstlichen Kampfe wird das Resultat, ob man Fehler gemacht habe oder nicht, wesentlich von dem Erfolge der Waffen und der Bravour des Kämpfenden abhängen. In Friedensübungen fehlt das Element der Verluste, d. h. die materielle Seite des Waffenspiels vollständig und die moralischen Factoren erscheinen unter einem wenig natürlichen Bilde: die Truppen werfen sich oft übereinander ohne an die Wirkung der Geschosse zu denken, oder sie führen die Bewegung in einer fehlerhaften und ihnen schädlichen Formation aus, ohne wahrzunehmen, daß beim Scharfeuern ein solches Verfahren die vollständige Verwundung oder die gänzliche Auflösung der Truppe zur Folge haben müßte.

Es liegt in der Macht der Führer solche Unmöglichkeiten zu verhüten, indem sie selbst die Lage des Kampfes beurtheilen und die nöthigen Verfügungen treffen.

Allein die Führer sehen vor Allem nur ihre eigene Situation und nicht auch die des Gegners, daraus entsteht sehr oft eine Abweichung in der Beurtheilung. Keiner der Kämpfenden will den Platz räumen; jeder glaubt sich im Ernstfall als Sieger erklären zu können. Diese beiden Behauptungen haben ihre

Begründung meist darin, daß der Feuerwirkung des Feindes nicht Rechnung getragen worden ist.

In diesem Falle, bei dem Mangel der Feuerwirkung kann der Kampfrichter allein über das Ensemble urtheilen, nachdem er unparteiisch das Für und das Gegen abgewogen hat.

Es ist darauf zu achten, daß die unnatürlichen Situationen, welche man bei friedlichen Uebungen nie ganz vermeiden kann, nicht zu lange andauern.

6. Das Resultat ist oft schwer zu bestimmen, namentlich wenn wie bei unsern Uebungen die Kräfte und die Stellung des Feindes nur durch schwache Unterabtheilungen markirt sind.

Die Kampfrichter haben bei ihren Entscheidungen der Feuerwirkung der Artillerie speciell Rechnung zu tragen, denn sehr oft bemerken die Truppen dasselbe nicht, so daß es ihnen nicht möglich ist zu wissen, welchen Zweck die Artillerie verfolgt. Um diesen Zweck anzudeuten, können Batterien ihre Schußlinien durch zwei rothe Fähnlein, eines im Rücken und eines Angesichts des Ziels in gerader Linie aufstellen.

Der Kampfrichter hat zu prüfen, ob die Artillerie einerseits selbst durch die Artillerie des Gegners in Schach gehalten wird; ob die Artillerie ihr Feuer concentrirt auf den Feind abgeben kann oder ob sie sich nach verschiedenen Richtungen zu vertheiligen hat; ferner ob die Infanterie in regulärer Form in das Feuer der Artillerie eingreift, um ihre Verluste zu vermindern.

7. Die Kampfrichter haben sich zu überzeugen, daß die verschiedenen Actionen, soweit es Zeit und Umstände erlauben, mit Sorgfalt vorbereitet worden sind. Gegen eine Position hat nur ein wohl vorbereiteter Angriff Aussicht auf Erfolg; ebenso kann sich nur eine gut ausgewählte und vorbereitete Position gegen überlegene Streitkräfte halten.

8. Die sog. Infanterielocalgefechte machen eine Entscheidung des Kampfrichters in folgenden Fällen nothwendig:

a. Der Kampf um Dörfer und Höfe, der meist stundenlang währt, kann in Friedenszeiten nur durch seine Vorbereitungen markirt werden und muß abgekürzt werden.

Wenn der Angriff durch die Artillerie gut vorbereitet ist, wenn die in genügender Stärke vorhandene Infanterie auf eine kurze Distanz unter gewissenhafter Benützung des Terrains und unter Verwendung der Tralleurs vorgeückt ist, wenn sie im Begriff steht, das Dorf im Sturm zu nehmen oder von verschiedenen Seiten in dasselbe einzudringen, dann ist der Augenblick für den Kampfrichter gekommen, „Halt!“ zu commandiren und zu entscheiden, ob das Dorf durch den Feind geräumt werden soll oder nicht. Diese Entscheidung beendet das Dorfgefecht. Kämpfe im Innern des Dorfes sind nicht statthaft; sie sind durch eine Pause zu markiren, während welcher die beiden Parteien sich sammeln und ihre Glieder formiren; der Feind verläßt das Dorf, während der Angreifer durch das Dorf zieht, an dessen Ende ein neues Gefecht beginnt.

Wenn die Entscheidung günstig für den Vertheidiger ausfällt, so hat der Angreifer darauf zu denken, durch andere Mittel sein Ziel zu erlangen oder nach Umständen zu verfahren.

b. In den Kämpfen um kleine Gehölze sind die gleichen Regeln wie bei den Dörfern zu beobachten. In beiden Fällen wird der Kampfrichter in seiner Entscheidung die Kräfte und die Wirkung der Reserven sowie die Gegenanstalten des Angreifers in Betracht ziehen.

c. Die Kämpfe in großen Wäldern bieten ernstliche Schwierigkeiten für die Entscheidungen des Kampfrichters.

In erster Linie ist in diesem Fall die Vorbereitung für den Angriff des Waldsaums sowie die vom Feind getroffene Maßregel in's Auge zu fassen.

Wenn der Angriff gegen den Waldsaum nach den Regeln der Tactik vorbereitet ist und wenn man genügende Streitkräfte zur Hand hat, um mit Aussicht auf Erfolg einen Einbruch in den Wald zu wagen, so ist der Kampf momentan zu unterbrechen und der Feind, wenn er noch länger den Wald behaupten will, hat sich bis zur nächsten Lichtung in den Wald zurückzuziehen. Der Angreifer behauptet den Waldsaum und trifft die Vorkehrungen für die Fortsetzung des Kampfes, der erst nach einer durch den Kampfrichter festgestellten Pause wieder beginnen darf.

Dem Gegner ist es natürlich unbenommen, nach dem Verluste des Walbfaumes, den Wald vollständig zu verlassen, wenn beispielsweise starke feindliche Colonnen, denen man nur schwache Kräfte entgegensetzen kann, gegen den Wald vorrücken. In diesem Falle muß der Ruhehalt etwas verlängert werden, denn im Ernstfall würde der Rückzug nicht ohne einen hartnäckigen, von einigen Offensivstößen begleiteten Kampf stattfinden.

Wenn der Wald geräumt ist, haben die Kampfrichter darüber zu wachen, daß der Angriff den Walbfaum nicht überschreitet, so lange der Feind noch Truppenabtheilungen besitzt, die ihn empfangen könnten, denn im Ernstfalle würden diese Reserven dem Gegner Zeit geben sich gegenüber den Debouchés des Waldes zu sammeln und neue Dispositionen zu treffen.

d. Bei einem Höhenangriff oder bei jeder andern Position, die selbst bei überlegenen Kräften nur schwierig mit einem Frontalangriff genommen werden könnten, haben die Kampfrichter speciell darüber zu wachen, daß die Maßnahmen für den Frontangriff angemessen mit der Richtung und der Ankunft der umgehenden Colonnen verbunden werden.

9. Die Friedensübungen müssen ein klares Bild der verschiedenen Phasen des Kampfes liefern, wenn die Action vor Allem mit der größten Sorgfalt und Ruhe vorbereitet und mit aller Entschiedenheit durchgeführt worden ist; die verschiedenen Momente des Eintretens in den Kampf werden durch die vorhergehenden Pausen kenntlich gemacht; in diesen letztern werden die Truppen neuerdings geordnet und neue Befehle ertheilt.

Es ist Pflicht der Kampfrichter, die Bemühungen der höhern Officiere in solchen Fällen zu unterstützen, um den Ernst der Sache zu bewahren und vor Allem zu verhindern, daß das Ganze in eine Kinderrei ausarte.

10. Wenn eine Truppe in Colonnen sich formiren muß, um kostbare Ernten oder Culturen zu schonen oder ein schwieriges Terrain zu umgehen, welche wie die Eisenbahnen z. B. nur an bestimmten Orten überschritten werden dürfen, haben die Kampfrichter anzunehmen, daß in einem Ernstfalle der Marsch nach allen Regeln der Tactik vor sich gegangen wäre.

Es werden interveniren, sobald der Gegner zu seinem Vortheil solche unregelmäßige Formationen ausnützen wolle und der Zeit, welche durch sie verloren würde, angemessene Rechnung tragen.

11. Sobald zerstörte Brücken als solche markirt sich zeigen, hat der Kampfrichter in Betracht zu ziehen, sowohl die Zeit als die Umstände, die zu deren Zerstörung nothwendig gewesen wäre. Er giebt dem Feind die zur Wiederherstellung der Brücke nothwendige Zeit bekannt und erst nach dieser Pause darf die Brücke überschritten werden.

12. Der Kampfrichter, der eine Entscheidung getroffen hat, giebt dem Officier oder den Officieren der verschiedenen Unterabtheilungen, sowie ihren unmittelbaren Vorgesetzten, Kenntniß hiervon.

In den meisten Fällen wird er da, wo die Truppentheile unter einander gerathen sind, eingreifen, um die Ordnung wieder herzustellen.

Der Kampfrichter befehlet der einen oder der andern Partee, sich zurückzuziehen. Er bestimmt die Distanz und den Moment, in denen die Action wieder aufgenommen werden kann. Er wacht über die Ausführung dieser Befehle.

Sobald die Lage (situation) des Feindes wieder festgestellt und ein neuer Ausgangspunkt gewonnen ist, treten die Führer wieder in ihre völlige Actionsfreiheit ein und handeln nach ihrem eigenen Urtheil.

Eine Unterabtheilung einer Truppe, die sich in einer total ungünstigen Lage des Kampfes befindet, kann durch den Kampfrichter während einer gewissen Zeitfrist oder für den ganzen Manövertag als kampfunfähig bezeichnet werden. In diesem letztern Falle hat sich die Abtheilung zur Reserve zu begeben und kann durch den Divisionär als neue Verstärkung wieder in den Kampf zugelassen werden.

Indessen sollen solche Maßregeln durch den Kampfrichter nur dann getroffen werden, wenn er dazu gezwungen ist. Wichtige Entscheidungen des Kampfrichters, welche auf die Führung des Gesamtmanövers Einfluß haben, müssen sofort auf den Befehl des Kampfrichters, dem Commandanten der betreffenden Unter-

abtheilung zur Kenntniß gebracht werden, denn die zu treffenden Anordnungen hängen von dem Einlangen dieses Entscheldes ab.

Der Divisionär erhält Kenntniß von den in der Gefechtslage getroffenen Aenderungen durch den Rapport des auf dem Plage commandirenden Stabsofficiers, mit gleichzeitiger Angabe der Maßregeln, die von ihm getroffen worden sind.

13. Der Kampfrichter darf in die Competenz des Divisionärs, der das Ganze commandirt, nicht eingreifen noch dieselben beschränken.

Wenn in Folge der Entscheidung des Kampfrichters, der Kampf in der Ordre de Bataille eine unerwartete Wendung nimmt, so hat der Divisionär zwei Mittel zur Hand, um denselben in der Hauptrichtung zu halten: entweder durch die Specialtactik für den folgenden Tag oder durch Annahmen, auf welche er das Manöver gründet und von denen er dem Präfecten des Kampfgerichtes Anzeige macht, der seinerseits dem Commandanten der „feindlichen“ Abtheilung die nöthigen Befehle zukommen läßt.

14. Der Divisionär allein setzt die allgemeinen und ihm nützlich scheinenden Pausen fest, die Unterbrechung des Kampfes und das Ende des Manövers. Er ist also allein befugt, die nachfolgenden Signale abzugeben: „II. Division, Halt!“ — „Officiere zum Rapport!“ — „Sammlung!“ — „II. Division, Alles zum Angriff.“

15. Das Kampfgericht wird in allgemeiner Weise die Armeedispositionen für das „feindliche“ Corps, nach der vom Divisionär gegebenen Generalidee erlassen. Es kennt somit die Verfügungen beider Parteen und kann, wenn nöthig, mehr oder weniger vollständig diese Dispositionen höhern Stabsofficieren des einen oder des andern betreffenden Corps zur Kenntniß bringen. Indessen darf dies nicht verletten, andere Dispositionen zu treffen, als ohne diese Kenntniß getroffen sein würden, oder schon gegebene Befehle abzuändern. Das Kampfgericht hat die dem Feinde gegebenen Befehle dem Divisionär mitzutheilen.

16. Der Divisionär oder der durch ihn bezeichnete Kampfrichter übt die Kritik der Uebungen nach den Berichten, welche die Kampfrichter über die beobachteten Ereignisse gemacht haben.

IV. Beginn der Divisionsmanöver.

1. Ein Theil des Nachmittags des 15. Sept. soll zu Vorbereitungsmanövern verwendet werden. Abends beziehen die Truppen ihre Gefechtsanordnungen unter dem Schutze einer gegen Laupen vorgerückten Avantgarde, die aus zwei Bataillonen Infanterie, einer Schwadron Cavallerie und einer Batterie Artillerie bestehen wird.

Am 15. darf kein Schuß abgegeben werden.

Das Feuer beginnt den 16. Nachmittags 2 Uhr durch die Plänkler der Cavallerie und Infanterie, welche 5 Patronen pr. Mann verwenden dürfen, die Batterie der Vorhut darf pr. Geschütz 2 Stück Patronen verwenden; nach diesem machen die Truppen Halt und gewärtigen neue Befehle.

Diejenigen, welche vor 2 Uhr in Schußweite des Gegners kommen, antworten nicht auf das auf sie allenfalls abgegebene Feuer; sie decken sich oder ziehen sich aus der Schußweite zurück, um dann um 2 Uhr das Feuer zu eröffnen.

3. In diesem Moment, den 16. Sept. Nachmittags 2 Uhr, ist die Front der beiden Parteen folgende:

Nordcorps oder „Feind“: längs des rechten Ufers der Saane und der Senfe, von Gumminen bis Thörtschhaus; 1 Bataillon, 1 Schwadron, 1 Zug Artillerie (dargestellt durch Fähnlein ad hoc), auf jedem der vier Punkte: Gumminen, Laupen, Neuenack, Thörtschhaus; Soutiens und Reserven in Vertheidigungsstellung auf die Linie Bümplitz-Röthz gestützt.

II. Division: längs des linken Ufers der Senfe und der Saane von der Brücke von Thörtschhaus bis Gumminen, die Unterstützungen und Colonnen im Marsch begriffen um am 17. früh die feindliche Vertheidigungslinie auf einem oder mehreren Punkten zu durchbrechen. Die Angriffspunkte werden in den Befehlen vom 16. Sept. Abends bezeichnet.

Alle Brücken von Thörtschhaus bis Gumminen sind als ungangbar zu betrachten.

Lausanne, im August 1878.

Der Divisionär:
Lecointe.

Bundesstadt. (Ernennungen.) Der h. Bundesrath ernannte zum Commandanten des I. Inf.-Regiments Gen. Major Charles Rigaud von Genf, bisher Commandant des 10. Füsilierbataillons und beförderte denselben gleichzeitig zum Oberstleutnant. Als Sekretär der administrativen Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung an Stelle des zurückgetretenen Herrn Herrenschwand wurde Herr Gotthard Bleuler, Angestellter der technischen Abtheilung der gleichen Verwaltung, ernannt.

— (Der Bundesrathsbefehl betreffend die Befreiung des Eisenbahn- und Dampfschiffpersonals von der Wehrpflicht) lautet:

Der schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Militärdepartements, sowie des Eisenbahn- und Handelsdepartements, beschließt:

Von dem im Artikel 2, Litt. f der Militärorganisation erwähnten Personal der schweizerischen Eisenbahnverwaltungen sind unter Vorbehalt der Bestimmungen in den Artikeln 3, 29 und 207 für die Dauer ihrer Anstellung von der Wehrpflicht entbunden:

1. Die Angestellten, denen der Unterhalt und die Bewachung der Bahn obliegt: Bahningenieure, Bahnmeister, Bahnaufscher, Bahnwärter, Barrièrenwärter, Vorarbeiter und Bahnarbeiter.

2. Die Angestellten des Bahnbetriebs: Betriebschefs, Betriebsinspectoren, Telegrapheninspectoren, Maschinenmeister, Lokomotivführer, Heizer, Wagenwärter, Zugführer, Conducteure, Bremser, Weichenwärter, Werkführer und Depotchefs, Werkstättenarbeiter.

3. Das Bahnhof- und Stationspersonal: Bahnhof- und Stationsvorstände und deren Stellvertreter, Bahnhofsaufscher, Einsamler, Gepäck-, Gült- und Güterexpedienten, Portiers, Wagencontroleure, Wageninspecteure, Wagenwärter, Bahnhofsarbeiter, Nachtwächter, Telegraphisten.

— (Ausgeschriebene Stellen im Bundesblatt) sind die eines technischen Gehilfen der eidg. Kriegsmaterialverwaltung, Jahresbesoldung bis 3200 Franken. Anmeldung bis 3. October. — Stelle eines Sekretärs des Waffenchefs der Cavallerie, Jahresgehalt bis 3200 Franken. Anmeldung bis 25. September. Beide Anmeldungen beim eidg. Militärdepartement.

△ (Ein Versuchsbrosack) ist gegenwärtig in den eidg. Militärschulen in Gebrauch. Glücklicherweise die Armee, welche nichts weiter zu verbessern hat als den Brosack! Sind wir wirklich so weit, daß wir nur noch an diese Verbesserung denken müssen? Wir glauben nicht, und Manches schiene uns eine größere Nothwendigkeit als eine Verbesserung der gegenwärtigen Brosackconstruction. Immerhin hat das neue Brosackmodell einen Vortheil; dieser besteht darin, daß uns dasselbe recht augenscheinlich klar macht, wie nothwendig die leztlich gebrachte Verordnung des eidg. Militärdepartements war, unberufene und unbefugte „Erfindungen und Versuche“ auf Kosten der Eidgenossenschaft möglichst einzuschränken.

Es mag vielleicht kleinlich erscheinen, wenn wir „dieser neuen Erfindung“ besondere Aufmerksamkeit zuwenden, doch einentheils giebt es im Militärwesen nichts Wertungsfähiges, anderntheils bildet der Versuchsbrosack ein Glied in der endlosen Kette ähnlicher Erfindungen, von welchen wir wünschen müssen, daß sie ihr Ende finden mögen.

Aus diesem Grunde wollen wir, um das Irrrationelle dieser Versuche darzutun, den vorliegenden gründlich behandeln.

Vorerst möge uns gestattet sein eine möglichst genaue Beschreibung des „Versuchsbrosacks“ zu geben und dann wollen wir seine Vor- und Nachtheile untersuchen.

Der Versuchsbrosack ist von grober Leinwand. Der Deckel von gleichem Stoff ist so kurz, daß er die Oeffnung oben kaum bedeckt. Er wird durch ein Schnürlein an einem Hosenknopf befestigt und geschlossen in dieser Lage festgehalten. Den Leisten vertritt eine farbige Schnur. — In dem Brosack befindet sich von Glas ohne Ueberzug, ohne Riemen eine sehr große Schnapsflasche, welche den unbestreitbaren Vortheil hat, daß sie eben groß ist.

Der Versuchsbrosack hat zum Vorbild augenscheinlich den ominösen Bettelsack genommen. — Wir wollen keine Satyre von Seite des Erfinders annehmen.

Als einziger Vortheil des Versuchsbrosacks läßt sich seine Billigkeit geltend machen. Erfahrungsgemäß wissen sich die ärmsten Leute solche Ausrüstungsstücke zu verschaffen. Ferner könnte man geltend machen, daß durch die Glasflasche die bisherige Feltflasche entbehrlich würde. Möglicherweise auch, daß das Getränk in derselben, da weniger den Sonnenstrahlen ausgesetzt, frischer bleibe.

Als Nachtheile ergeben sich dagegen: Der Inhalt des Brosacks ist der Masse ausgesetzt; bei Regenwetter verwandelt sich das Brod in Brei, und wird um so ungenießbarer als in dem Brosack oft noch Tabak, Pfeife, Schuhwichsbüchse u. dgl. aufbewahrt werden. Reist der Knopf, der den Deckel hält, ab, so ist der ganze Inhalt des Brosacks bloß; läuft dann der Mann so verkleert er ein Stück nach dem andern; bückt er sich so fällt der ganze Inhalt des Brosacks auf den Boden; dieses ist zum Theil auch der Fall, wenn der Knopf noch hält; die Schnur, welche den Riemen vertreten soll, ist häßlich und weniger solid als Leder. Ein einster Einwand würde sich auch wegen dem stankbaldigen Aussehen alter oder schlecht gewaschener Säcke erheben lassen. — In dem Brosack findet oft allerlei Aufnahme. Es entstehen Flecke von Fett, Schuhwichse u. s. w. und dieses alles, jezt durch den Leber- oder Wachsdeckel, der gegen Masse schützt verborgen, soll dem Auge des Beschauers bloß gelegt werden. Allerdings mag der alte, schmutzige Leinwandbrosack zu den famosen Exercierblousen, die in den Rekrutenschulen noch immer in Gebrauch sind, passen. — Beide sind gleich absehnlich.

Die Glasflasche, die sich in dem Brosack befindet, kann die jetzige Feltflasche nicht ersetzen.

Die Riemen an letzterer sind weniger Luxus als der Erfinder wohl gemeint hat. Sie bieten die Möglichkeit, auf Märschen durch einzelne Leute bei entfernten Brunnen Wasser holen zu lassen. Letzteres ist aber bei großer Hitze sehr nothwendig, um Hitzeschlag und andere böse Zufälle abzuwenden, lauter Sachen, die dem Herrn Erfinder unbekannt zu sein scheinen.

Daß man aber einem Mann nicht 10–15 Flaschen zum Füllen geben kann, wenn diese keine Riemen haben, ist begreiflich. Der einzige Vortheil der Billigkeit fällt gegen die vielen Nachtheile nicht in das Gewicht, denn es ist ebenso richtig, daß Demjenigen, welcher barfuß geht, das Schuhwerk nicht viel kosten wird.

Eine Nothwendigkeit für eine Aenderung des jetzigen Brosackmodells scheint auch gar nicht vorhanden. Wenn etwas an dem jetzigen Brosack wünschenswerth ist, so ist dieses ein etwas längerer Deckel, damit dieser den Sack, wenn er gefüllt ist, besser deckt.

Es ist aus diesem Grunde schwer abzusehen, zu welchem Zweck der Versuch überhaupt vorgenommen wurde.

Auf jeden Fall sollte Derjenige, welcher einen solchen machen will, die Anforderungen, welche an das neue Modell gestellt werden sollen, und den Zweck der einzelnen bestehenden Einrichtungen, die er ändern will, kennen. — Dem diese Vorbildungen unbekannt sind, der wird nie etwas Zweckmäßiges schaffen. — Es ist dieses nicht bloß bei dem Brosack der Fall.

Da nun der neue Brosack den Anforderungen nicht entspricht und nicht entsprechen kann, so ist der ganze Versuch ein unnützer.

Dem Herrn Erfinder möchten wir den Rath geben, sich einer nützlicheren Beschäftigung als solchen Versuchen zu widmen, welche der Eidgenossenschaft nur unnütze Auslagen verursachen.

Wie behauptet wird soll der Versuch mit den neuen Brosacks über 1000 Franken kosten. Diese hätte man gewiß besser verwendet, indem man ein Bataillon mit dem nöthigen Schanzzeug ausgerüstet hätte; doch solch' nothwendige Ausgaben zu machen, dazu fehlen uns die Mittel!

Sollte das neue Brosackmodell trotz der ihm anklebenden Fehler angenommen werden, so würde dieses noch den Uebelstand im Gefolge haben, daß die Gleichheit der Ausrüstung wieder auf 12 Jahre hinaus gestört würde. Schon aus letzterem Grunde, noch mehr aber weil wir im Erfinden nicht glücklich sind, erlauben wir uns dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß man in unserer Armee mit dem Probieren ein für alle Mal aufhören möchte.

Schaffhausen. (Einemann'sche Spaten) für seine Compagnie hat Herr Hauptmann Kehrli des 21. Regiments angeschafft. Er hat hierzu die Bewilligung des h. Bundesrathes eingeholt und erhalten. — Wenn dieser patriotische Akt Nachahmung findet, so wird die Frage, wie das nothwendigste Schanzzeug der Armee angeschafft werden könne, trotz der finanziellen Verlegenheiten der Gegenossenschaft, bald gelöst sein.

Marau. (Der Sekretär des Waffenhefß der Cavallerie) hat am 10. September abichtlich sein Leben in der Aare gerettet.

Verchiedenes.

— (Husar Johann Mraz bei Süß 1799.) In der letzten Nummer haben wir ein Beispiel unerhörter Tapferkeit von einem französischen Soldaten in dem Gefecht bei Wafen 1799 erzählt; daß aber auch in den Reihen der Oesterreicher Leute sich befanden, die vor dem kühnsten Entschluß nicht zurückschreckten, dieses bewies in dem Gefecht bei Süß im gleichen Feldzug ein einfacher österreicher Husar; dieser erseht sich den feindlichen General zur Beute, holt ihn mitten im Kampf aus der feindlichen Infanterie heraus, führt ihn als Gefangenen davon. — Diese Beispielen zeigen, daß im Krieg oft das unmöglich Schöne geschehen kann.

In dem österreichischen Soldatenbuch S. 56 wird der Vorfall erzählt und beginnt mit den Worten:

Dem Kühnen ist das Glück gewiß! — Husar Mraz, des 9. österreichischen Husaren-Regiments hat wiederholt die Nichtigkeit dieses Erfahrungssatzes erprobt; er fehlte nie, wenn es galt, eine tapfere That zu vollführen, und die silberne Tapferkeitsmedaille, welche er trug, war eine wohlverdiente. — Mraz nie ermattender Muth sollte aber noch größere Ehren erringen. Den 2. Mai 1799 im Gefecht zwischen Lavin und Süß im Engadin sprengte er todesmüthig mit noch 4 Kameraden in des Feindes Infanterie. hieb Jeden, der nicht weichen wollte, nieder, zersprengte den Feind und nahm persönlich den französischen General Demont gefangen. *) — Vielfache Belobung und die Verleihung der goldenen Tapferkeitsmedaille lohnten das musterghiltige Verhalten dieses wackeren Husaren.

— (Bajonett und Säbel im russisch-türkischen Kriege.) In der Armee der Vereinigten Staaten haben sich wiederholt Stimmen für den gänzlischen Fortfall des Bajonetts bei der Infanterie und für den Ersatz des Säbels durch den Revolver bei der Cavallerie ausgesprochen, und ist diese Frage neuerdings wieder lebhaft discutirt worden. Infolge davon hat der Oberbefehlshaber des Heeres, General Sherman, den dem russischen Hauptquartier in der europäischen Türkei attachirten Premierlieutenant F. W. Greene vom Ingenieurcorps angewiesen, über die Erfahrungen bezüglich des Gebrauchs des Bajonetts und Säbels während des Feldzugs in Bulgarien und Rumelien zu berichten. Den beschlenen Bericht hat Premierlieutenant Greene unterm 13. Mai 1878 aus dem Hauptquartier zu San Stefano erstattet, und General Sherman hat denselben so wichtig gehalten, daß er unterm 10. Juni angeordnet hat, dem Army and Navy Journal eine Abschrift zur Veröffentlichung zuzustellen. Demzufolge bringt das genannte New-Yorker Militärjournal in seiner Nr. 45 vom 15. Juni 1878 einen Abdruck des gedachten Berichts, der auch für das Ausland so viel Interesse darbietet, daß eine Uebersetzung desselben in der Uebersetzung an dieser Stelle gerechtfertigt erscheint. Der Bericht lautet wie folgt:

„Ich habe die Ehre den Empfang des Schreibens des Oberst Poe vom 25. März 1878 mit einer Abschrift eines Briefes des General Venet zu bestätigen, in welchem letzterer die Abschaffung des Bajonetts und Säbels empfiehlt und wünscht, daß ich in meiner jetzigen Stellung die betreffende Frage zum Gegenstand eines speziellen Studiums mache und über das Resultat meiner Beobachtungen berichte. Demgemäß berichte ich ehrerbietigst das Nachstehende:

*) Das Ereigniß ist in dem Artikel „General Lecourbe“ in Nr. 31, S. 245 dieses Jahrganges erwähnt.

Obgleich ich sowohl vor als nach dem Empfang Ihres Briefes mit vielen heroorragenden russischen Generalen und Offizieren niederen Grades über den Werth des Bajonetts gesprochen, habe ich doch nur eifrige Partisane dieser Waffe gefunden, so daß ich bezweifeln möchte, daß General Venet's Vorschlag sich auch nur einer einzigen günstigen Stimme in der gesammten russischen Armee erheuen würde. Dies rührt zum Theil wohl von den Traditionen früherer Kriege her, die sich von Generation zu Generation in den Regimentern vererbt haben, theilweise wohl aber auch von den Erfahrungen des letzten Feldzugs, welche die herrschende Meinung eher bekräftigt als erschüttert haben.

In General Venet's Brief ist gesagt, daß „Bajonettangriffe kaum möglich erscheinen, wenn 10 bis 20 Schuß per Gewehr auf den Angreifer abgefeuert werden können, während er die Entfernung von 150 Yards durchschreitet.“ Der Ausdruck „Bajonettangriff“ leitet der Idee Voranschub, daß eine Linie sich regelmäßig, Schulter an Schulter, mit gefülltem Gewehr vorbewegt, wie es die Grenzerregimente und die taktischen Vorschriften einer nahen Vergangenheit lehren. Dergleichen ist während des letzten Feldzugs nicht vorgekommen, wenn es überhaupt jemals sich ereignet hat. Wenn der Ausdruck aber sagen soll, daß bei den modernen Hinterladern und den Schützengräben kein Angreifer mit den Vertheidigern in's Handgemenge kommen kann, so wird diese Ansicht durch die Ereignisse des Feldzugs nicht bekräftigt.

Die Gefechte und Schlachten des Feldzugs bestanden in dem Angriff und der Vertheidigung mehr oder weniger eilig erbauter Erdwerke, und die Combination von Hinterlader und Schützengraben wurde in höchstem Grade ausgebildet, nichtsdestoweniger kam es nicht nur wiederholt zum Handgemenge, sondern führte daselbe auch die Entscheidung herbei.

Die einzige Methode des Angriffs derartiger Positionen, welche die Möglichkeit des Erfolges darbietet, ist die mittelst successiver Schützenlinien, welche sich hinter einander vorbewegen und jegliche Deckung benutzen, welche der Boden gestattet. Obgleich die vordersten Linien große Verluste erleiden, so werden doch die Mannschaften der nachfolgenden Linien vorwärts kommen und bei genügender Stärke und guter Führung nahe an den Schützengraben gelangen und in diesen eindringen. Dann sind drei Möglichkeiten vorhanden:

- 1) die Vertheidiger ziehen sich mit mehr oder weniger Eile zurück, oder
- 2) sie werfen die Waffen weg und übergeben sich, oder
- 3) sie leisten Widerstand; dann wird sich ein Handgemenge von vielleicht einer halben Minute Dauer ergeben, das die Entscheidung herbeiführt.

In der Mehrzahl der Fälle des letzten Feldzugs trat eine der beiden ersten Alternativen ein, aber es fanden auch Ausnahmen statt.

1) In der Schlacht bei Kowtscha am 3. September wurde die letzte der türkischen Redouten umringt, die Vertheidiger verweigerten die Uebergabe, wurden aber fast sämmtlich — etwa 200 an Zahl — mit dem Bajonett getödtet.

2) Als Skobeleff am 11. September die zwei Redouten und Schützengräben hinter der Straße nach Kowtscha südlich von Plewna nahm, sechten seine Mannschaften mit dem Bajonett. Am nächsten Morgen wurde er fünfmal angegriffen und zweimal kamen die Türken so nahe, daß ein Handgemenge sich entspann, in dem sie unterlagen. Der sechste Angriff wurde mit so überlegenen Kräften ausgeführt, daß Skobeleff in guter Ordnung zurückging, ehe die Türken nahe genug herankamen.

3) Bei Gorny-Dubniak am 24. October hatten die Türken mehrere Schützengräben in dem Gehölz auf ihrer rechten Flanke vorwärts des Hauptwerks. Sie wurden sämmtlich mit dem Bajonett genommen. Bei dem Schlußangriff gegen die Redoute ging ein kurzes Handgemenge der Uebergabe der türkischen Besatzung voraus.

4) Bei Gorny-Bugaroff am 1. Januar 1878 lagen die Russen in schnell hergestellten Schützengräben und ließen die Türken bis auf 40 Yards herankommen, ehe sie das Feuer eröffneten. Unter dem mörderischen sie empfangenden Feuer machten viele der nicht getroffenen Türken kehrt, einige drangen aber vor; bei der Prüfung